

Entscheidung

Nr. 1/2022

Datum: Siehe Datum digitale Unterschrift

GEGENSTAND DER ENTSCHEIDUNG:

Dienstleistungen/Lieferungen
Verwaltungssoftware „Transparente Gesellschaft“ für die Dauer von 3 Jahren (01.05.2022 – 30.04.2025)

Auftragnehmer: DigitalPA GmbH
Beauftragungsbetrag: Euro 1.410,00
Art der Vergabe: nicht zweckdienlich

Prämissen

- a) Nach Einsichtnahme in das GVD Nr. 50/2016 (nachfolgend „Vergabekodex“) und festgestellt, dass der Vergabekodex die Richtlinie 2014/24/EU (Öffentliche Auftragsvergabe und Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG) und die Richtlinie 2014/25/EU (Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG) umsetzt;
- b) Festgestellt, dass die E-WERK WINNEBACH KONSORTIAL-GMBH (nachfolgend „Gesellschaft“) aufgrund ihrer Struktur und der von ihr ausgeübten Tätigkeit als ein öffentliches Unternehmen im Sinne des Art. 3 Abs. 1, Buchstabe t) des Vergabekodex‘ anzusehen ist, das in den Sondersektoren tätig ist, die in Umsetzung der oben genannten Richtlinie 2014/25/EU von den Artikeln 114 ff. des Vergabekodex‘ geregelt sind;
- c) Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz Nr. 16/2015 (Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe);
- d) Festgestellt, dass gemäß Art. 2 Abs. 5 des genannten Landesgesetzes Nr. 16/2015 nur jene Bestimmungen dieses Landesgesetzes auf die Gesellschaft Anwendung finden, die die Organisation und Öffentlichkeitspflicht betreffen, da dieses Landesgesetzes die Richtlinie 2014/24/EU (Öffentliche Auftragsvergabe und Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG) umsetzt nicht aber die Richtlinie 2014/25/EU (Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG);
- e) Nach Einsichtnahme in den Art. 36 Abs. 8 des Vergabekodex‘, der vorsieht, dass die öffentlichen Unternehmen bei Vergaben von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen für Beträge unter dem EU-Schwellenwert, welche in die von den Artikel 115 bis 121 des Vergabekodex‘ definierten Sondersektoren fallen, die Bestimmungen ihrer entsprechenden Verordnungen anwenden;
- f) Nach Einsichtnahme in die geltende Verordnung im Sinne des Art. 36 Abs. 8 des Vergabekodex‘, (nachfolgen auch „Verordnung“);
- g) Festgestellt, dass das zuständige Organ der Gesellschaft beschlossen hat (Beschluss der Gesellschafterversammlung der E-Werk Winnebach Konsortial-GmbH vom 25.01.2022), folgende Regelung bei der Beauftragung von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen zu berücksichtigen:
 - bei „zweckdienlichen“ Beauftragungen von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen für Beträge unter den geltenden EU-Schwellenwerten die Verordnung anzuwenden ist;
 - bei der Beauftragung von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen, die für die Tätigkeit der Sondersektoren nicht „zweckdienlich“ sind und daher der "freien" und privaten Geschäftstätigkeit unterworfen sind und in die Zuständigkeit der Zivilgerichtsbarkeit fallen, gemäß den zivilrechtlichen Bestimmungen zu handeln;
- h) Vorausgeschickt, dass die Gesellschaft beabsichtigt, die Verwaltungssoftware „Transparente Gesellschaft“ für die Dauer von 3 Jahren (01.05.2022 – 30.04.2025) zu anzukaufen, da sie diese

Software für die Veröffentlichung der Informationen und Unterlagen gemäß den Vorgaben der Bestimmungen im Bereich der Transparenz und Antikorruption benötigt;

- i) Nach Einsichtnahme in den Kostenvoranschlag vom 21.03.2022 (Prot. Nr. R1679/2022), mit einem Gesamtbetrag in Höhe von Euro 1.410,00 (zzgl. MwSt.), der von DigitalPA GmbH, MwSt. 03553050927 vorgelegt wurde;
- j) Festgehalten, dass die Angemessenheit des angebotenen Betrages festgestellt wurde, indem die von anderen bzw. ähnlichen Gesellschaften bezahlten Beträge konsultiert worden sind;
- k) Festgehalten, dass der Kostenvoranschlag sowohl in technischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht bewertet wurde und als angemessen erscheint;
- l) Festgestellt, dass der gegenständliche Auftrag nicht unmittelbar für die Ausübung der Tätigkeit in den Sondersektoren (core business) „zweckdienlich“ ist und daher als „fremder“ Auftrag im Sinne des Art. 3 der Verordnung zu erachten ist;
- m) Festgestellt, dass die Gesellschaft im Anwendungsbereich der „fremden“ Verträge gemäß den zivilrechtlichen Bestimmungen handelt, indem sie nur das Zivilgesetzbuch anwendet und auch der Zivilgerichtsbarkeit unterliegt, womit ausschließlich der ordentliche Richter für die jeweiligen Streitigkeiten zuständig ist;
- n) Festgehalten, dass die Rückverfolgbarkeit der Zahlungsflüsse gemäß Punkt 2.7 der Richtlinie ANAC (Beschluss 556/2017) auf nicht „zweckdienliche“ Aufträge nicht Anwendung findet, da diese Aufträge sich auf Tätigkeiten beziehen, die direkt dem freien Markt unterworfen sind;
- o) Festgestellt, dass diese Beauftragungen somit der "freien" und privaten Geschäftstätigkeit unterworfen ist und daher auch mittels Direktvergabe vergeben werden kann (ohne vorherige Anfrage bei anderen Wirtschaftsteilnehmern);
- p) Festgehalten, dass die gegenständliche Auftragserteilung an den oben genannten Wirtschaftsteilnehmer als zweckmäßig erachtet wird;
- q) Festgehalten, dass die Verfügbarkeit der für den gegenständlichen Auftrag notwendigen Geldmittel gegeben ist;
- r) Festgehalten, dass der Unterfertigte über die Befugnisse verfügt, um die Gesellschaft gegenüber Dritten zu verpflichten und die gegenständliche Beauftragung vorzunehmen.

Dies alles vorausgeschickt, entscheidet der Unterfertigte,

- 1) die wesentlichen Auftragsbedingungen und die Kriterien für die Auswahl des Auftragnehmers in vereinfachter Form wie folgt festzulegen:
 - Gegenstand des Vertrages: Siehe oben „Gegenstand der Entscheidung“;
 - Vergabebetrag (einschließlich eventuell vorgesehene Sicherheitskosten und zzgl. MwSt. sowie eventuell vorgesehener Ergänzungsbeitrag): Siehe Prämisse „i“;
 - Auftragnehmer: Siehe Prämisse „i“;
 - Kriterien für die Auswahl des Auftragnehmers: Direktvergabe, im Rahmen der "freien" und privaten Geschäftstätigkeit der Gesellschaft;
- 2) den oben genannten Auftragnehmer mit der Erbringung der gegenständlichen Leistung zu beauftragen und alle damit zusammenhängende Rechtsakte zu setzen;
- 3) den entsprechenden Vertrag mittels Austausches von Handelskorrespondenz abzuschließen.

--*--

Der Unterfertigte, in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter und einziger Verfahrensverantwortlicher erklärt, im Bewusstsein der Bestimmungen von Art. 76 des D.P.R. Nr. 445/2000 und der strafrechtlichen Sanktionen, die im Falle falscher Erklärungen verhängt werden können, sowie den Folgen von Art. 75 desselben D.P.R. und von Art. 20, Abs. 5 des GVD Nr. 39/2013, dass er sich im Hinblick auf das gegenständliche Vergabeverfahren, gemäß Art. 22 des LG Nr. 16/2015, Art. 42 des GvD Nr. 50/2016 und der ANAC Richtlinie Nr. 15, in keinem, auch nur potentiellen, Interessenkonflikt befindet.

--*--

Unterschrift

Claudia Fink
Einzelgeschäftsführerin